

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Hr. Christoph Weber

B e s c h l u s s v o r l a g e
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 21.12.2017

Hier: **Errichtung und Betrieb einer Grundwassermessstelle im
Abstrom des Grundwassersees der Quarzwerke
Witterschlick in Alfter**

Antragsteller: Quarzwerke Witterschlick GmbH

Erläuterungen:

Anlass der Planung

Der Planfeststellungsbeschluss zum Rahmenbetriebsplan der Quarzwerke Witterschlick vom 28.03.2014 sieht im Bereich des Grundwasserabstroms des Gewinnungssees der Quarzwerke Witterschlick die Einrichtung einer Grundwassermessstelle (GWMS) zur Kontrolle der Grundwasserqualität vor. Die Zulassung der Grundwassermessstelle erfolgte im Rahmen eines Sonderbetriebsplans, der am 13.12.2016 zugelassen wurde. Der Sonderbetriebsplan konzentriert keine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“.

Grundzüge der Planung

Die Grundwassermessstelle liegt innerhalb des Naturschutzgebiet (NSG) 2.1-6 „Waldville“ des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“. Dieses NSG ist zugleich als FFH-Gebiet DE-5207-301 „Waldville“ und als Vogelschutzgebiet DE-5308-401 „Kottenforst-Waldville“ unter Schutz gestellt. Die GWMS wird im Spülbohrverfahren bis auf eine Tiefe von 76 Metern unter Geländeoberkante niedergebracht. Hierzu wird ein LKW mit Bohrvorrichtung im Bereich der GWMS aufgestellt. Der Durchmesser der Bohrung beträgt maximal 325 mm und wird innerhalb von ca. zwei Tagen niedergebracht. Zwei weitere Tage sind für das Einrichten der Baustelle und den Abschluss der Arbeiten vorgesehen.

Das Rohr der GWMS wird mittels eines in Ortbeton hergestellten Betonankers gesichert. Das GWMS-Rohr wird darüber hinaus mit einem Betonschachtring mit einem Durchmesser von max. 1,5 Metern und einer Höhe von 0,75 Meter über Geländeoberkante gegen unbeabsichtigtes Anfahren o.ä. gesichert. Der Schachtring wird mit Kies verfüllt. Das GWMS-Rohr selbst wird mit einer Brunnen-Kappe (SEBA-Kappe) gegen Verunreinigungen geschützt.

Betroffenheit des Naturschutzgebietes

Die Grundwassermessstelle liegt unmittelbar neben einem vorhandenen Reitweg. Der im Rahmenbetriebsplan der Quarzwerke vorgesehene Standort der GWMS liegt im Bereich eines von der Forstwirtschaft temporär genutzten Holzpolterplatzes. Aus diesem Grund wurde für den Sonderbetriebsplan der neue, um ca. 6 Meter verschobene Standort auf der anderen Wegeseite abgestimmt.

Für die Bohrung sowie die Baustelleneinrichtungs- und -lagerflächen werden ca. 200 m² Fläche beansprucht. Die temporäre Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf den Aufstellort des Bohrgerätes sowie auf die vorhandenen Wege und Wegebankette.

Nach Abschluss der Arbeiten werden alle Flächen wieder in ihren Ausgangszustand zurück versetzt. Lediglich das verschließbare Bohrloch und die Anfahrtsicherung durch den Betonring verbleiben mit einer Flächengröße von ca. 1,5 Metern im Durchmesser dauerhaft bestehen.

Das Naturschutzgebiet „2.1-6 Waldville“ des Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“ weist folgende Schutzziele für das Gebiet aus:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150),
- Hainsimsen Buchenwald (9110),
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),
- Schwimmendes Froschkraut, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard,
- Wildkatze, Grünspecht, Springfrosch, Kamm-Molch, Steife Segge, Trauben-Trespe,
- sowie das große zusammenhängende Waldökosystem „Waldville“ mit seinen vielfältigen Lebensgemeinschaften und typischen Artenspektren.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist keines der genannten Schutzziele unmittelbar durch die Maßnahme betroffen.

Im Naturschutzgebiet ist es untersagt:

- bauliche Anlagen zu errichten (Nr. 1),
- Bohrungen und Verfüllungen vorzunehmen (Nr. 6),
- Flächen außerhalb befestigter Wege zu betreten oder zu befahren (Nr. 10),
- Fahrzeuge abzustellen (Nr. 11),
- Lagerplätze anzulegen (Nr. 21),
- Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden (Nr. 36).

Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes

Zur Vermeidung der Betroffenheit der o.g. Schutzziele der Naturschutzgebietsfestsetzung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Die Baumaßnahme ist nur zwischen Anfang Oktober und Ende Januar jeden Jahres durchführbar (Schutz des Schwarzspechts);
2. Als Baustelleneinrichtungs- und -lagerfläche kommen nur die vorhandenen Reitwege in Betracht.
3. Im Baustellenbereich sind Baumschutzmaßnahmen zum Schutz der Bäume vor baubedingten Beeinträchtigungen zu ergreifen.

Die GWMS wird in einem Bereich niedergebracht, in dem keine Vegetation beansprucht wird, die als Schutzzweck für das NSG- oder FFH- und Vogelschutzgebiet genannt wurde. Die Störwirkung durch Bau der GWMS ist aufgrund der Lage der Messstelle neben dem bestehenden Reitweg und der kurzen Dauer der Arbeiten im Winterhalbjahr als keine nachhaltige Schädigung der Schutzgüter zu werten. Auch der Betrieb der GWMS ist aufgrund der Vorbelastung durch den Reitweg und die langen Kontrollrhythmen von untergeordneter Bedeutung für die Schutzziele des Gebietes.

Das Grundwassermonitoring ist nicht mit negativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt des Gebietes verbunden.

Der Naturschutzbeirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.



Anlagen: Lageplan